

Lieber Fürst Metternich! Über den von Mir von Meinem Gasten  
 Präsidenten vorgelegten Vorschlag der Staatskanzlei für die  
 Verwaltung des Jahr 1835 sind Sie mir bestimmt, als Dotation für die  
 ordentliche Ausgaben der Fürst von 1.676.986 fl. - wovon 10,000  
 fl. Einlagen beigetragen sind, festzusetzen. Die Ausführung dieser  
 Dotation ist unter die einzelnen Ausgabenarbeiten in der ange-  
 schlossenen Art und Weise mit der Abänderung vorzunehmen, daß für  
 die Arbeit der Staatskanzlei - Ausgaben im Betrag von . . . 28,000 fl. -  
 für Gebäudeerhaltungskosten . . . . . 4,000 „ -  
 für gesellschaftliche Dienstleistungen . . . . . 180,000 „ -  
 2. für Pensionen . . . . . 130,000 „ -  
 bewilligt werden.

Für die Mission in Brasilien bestimmt Sie ein Extraordinarium von  
 28,500 fl. In die Dotation sind die Dispositionen des Jahres 1834 von  
 mehreren Cassenlasten der Staatskanzlei - Cassen, welche den Finanzen  
 gänzlich verpfändet sind, einzuschließen. Sie muß ich Ihnen zu  
 besonderem Fleiß, dafür Sorge zu tragen, daß die von Mir bewillig-  
 ten Beträge mir zu den vorhin bestimmten Zwecken verwendet, und  
 in Pensionen ständlich Zustimmung ständlich genehmigt werden. So wie Sie



in allen Zweigen der Verwaltung die strengste Wirtschaftlichkeit beobachtet wissen will, so gestattet sich er auf mich in jenen Fällen eines auf mich bezüglichen außerordentlichen Befehlsbefugnis, um eine außerordentliche Behandlung unter näherer Aufweisung der Umstände besonders bey mir einzusetzen, wenn die Unzulänglichkeit der ordentlichen Lokation zur Übernahme und Behandlung dieser außerordentlichen Aufträge derart ist. Er warden eben darüber wachen, daß in jedem Falle, wo für ein außerordentliches Befehlsbefugnis eine besondere Behandlung gefordert werden muß, früh in geeigneter Zeit meine spezielle Genehmigung eingeholt werde.

Um endlich für die Zukunft einen näheren Uebereinkunft über den Umfang des außerordentlichen Befehlsbefugnis der Haupt-Controllen zu erhalten, wird sich anzuordnen, daß in dem künftigen Verordnungsprotokoll pro 1836 und so fort für die folgenden Jahre des Extraordinarium mit einem bestimmten Ziffer in der Art aufgenommen werde, daß für alle außerordentlichen Aufträge, so weit derhalb noch anzusetzen werden können, mit jenem Betrag eingeführt werden, welcher zur Behandlung derselben erforderlich, oder wenigstens annäherungsweise erforderlich seyn wird.

Wi.



Uebungend beruige Juf främte di in Meinem Cabinetſchreiben vom  
23<sup>t</sup> März 1834 ~~erhaltenen~~ Aufträge in Einklang, in Folge dessen  
Di ſelb in beſonderer di belibige Anordnung der Gefandſchafts Anwei-  
ſe für die Verwaltung des Jahr 1834 angelegen ſeyn laſſen werden.  
Wien den 30<sup>t</sup> Decembren 1834

Langſta

p. 917.

Augusteissimus

Wien am 30. Aug <sup>br</sup> 837.

Bestimmung der Dotation  
für die Militärinjazen  
1835. nach Änderung  
dermalig beigefügter  
Beschlüsse



Handwritten notes in pencil:  
ad 268  
175  
175

258

1977. P.